

# Schweizerischer Amateurringerverband

Fédération Suisse de Lutte Amateur - Swiss Amateur Wrestling Federation

## **06.02 FILA - Transferreglement**

---

FILA/15.09.2005

### **Allgemeine Bedingungen**

Die Artikel 35 und 36 der Statuten der FILA besagen

- Kein Teilnehmer irgendeines Wettkampfes kann ein Land vertreten und Mitglied des Nationalteams sein, wenn er nicht die Nationalität des betreffenden Landes hat.
- Ein Ringer der im Ausland wohnt, kann an den Wettkämpfen des nationalen Verbandes des Landes indem er wohnt oder einem diesem Verband angeschlossenen Vereins, nur teilnehmen, wenn er eine offizielle Bewilligung seines Heimatverbandes vorweisen kann.
- Bei Doppelbürgerschaft beschränkt sich die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen auf ein Heimatland, welches von den betreffenden Ringern gewählt wird.
- Die Teilnahme an nationalen Wettkämpfen eines in diesem Lande wohnhaften ausländischen Ringers unterliegt der Kompetenz des jeweiligen nationalen Verbandes.

### **1. Anwendungsbereich**

Artikel 1.

Jeder Ringer hat das Recht in jedem beliebigen Land auf der Erde seinen Sport auszuüben, insofern er die allgemeinen Bedingungen, die Statuten und Reglemente der FILA und des betreffenden nationalen Verbandes akzeptiert.

Artikel 2.

Das internationale Transferreglement der FILA ist für alle Ringer aller nationalen Verbände anwendbar, die der FILA angeschlossen sind, und angefordert werden um das Team eines Klubs eines ausländischen Landes zu verstärken.

### **2. Kompetenz**

Für Europa ist die Organisation der Transfers und die Zahlung der Transfertaxen durch die FILA an den europäischen Vorstand (CELA) delegiert worden. Für die anderen Kontinente ist es die FILA, die alle Übertragungsmodalitäten regelt. Folglich müssen die Anträge und Taxen der FILA übermittelt werden, um die Genehmigungen ausstellen zu können. Allerdings müssen die kontinentalen Vorstände der FILA Unterstützung gewähren, um die Kontrolle der Transfers auf ihrem Territorium zu gewährleisten.

Die Parteien bei einem internationalen Transfer sind:

- Der Ringer
- Der Verein für welchen der Ringer lizenziert ist
- Der nationale Verband des Ringers
- Der Klub, der den „ausländischen Ringer“ empfängt
- Der Verband des Klubs eines „ausländischen Ringers“

Artikel 3.

Der nationale Transfer wird nach dem Transferreglement des jeweiligen nationalen Verbandes getätigt, jedoch im Sinne des Reglements der FILA.

Artikel 4.

Das internationale Transferreglement betrifft nur Ringer der Alterskategorien Aktive und Junioren.

Artikel 5.

Auf nationalem Niveau bestimmt der nationale Verband den Status seiner Ringer. Allerdings wird jeder Ringer, der einen ausländischen Klub verstärkt, für international eingestuft, und in diesem Zusammenhang muss er im Besitz der FILA Lizenz für das laufende Jahr sein.

Artikel 6.

Die internationalen Transfers werden unter der Verantwortung und der Zuständigkeit der FILA durchgeführt. Die FILA kann einem kontinentalen Vorstand seine Zuständigkeit für die Ringer delegieren, die auf dem betreffenden Kontinent ringen. Die kontinentalen Vorstände, die durch das Büro der FILA für die Abläufe der internationalen Transfers der Ringer beauftragt werden, tragen die Verantwortung, die gute Anwendung des Transfer Verfahrens im Sinne der Forderungen des internationalen Transfer Reglements der FILA einzuhalten.

Artikel 7.

Die internationalen Transfers, welche nicht durch die FILA oder den betreffenden kontinentalen Vorstand registriert wurden, sind ungültig. Ringer, Vereine oder nationale Verbände, welche einen internationalen Transfer ohne die Zustimmung der FILA oder eines kontinentalen Vorstandes tätigen, müssen mit disziplinarischen Sanktionen und finanziellen Bussen, gemäss den Reglementen der FILA, rechnen.

Artikel 8.

Die Gültigkeit, die Verwirklichung und die Verletzung sämtlicher Bedingungen für einen internationalen Transfer, werden vom kontinentalen Vorstand untersucht. Die Akten eines eventuellen Rechtsstreits, welche in erster Instanz beim kontinentalen Vorstand eingeschrieben wurden, in welchem der Verein, welcher den Transfer erhalten hat, und der kontinentale Vorstand des nationalen Verbandes des Vereins des transferierten Ringers aufgeführt sind, werden der Legislativ- und Disziplinarkommission der FILA übermittelt, welche dann entscheidet. Ein eventueller Rekurs gegen den Entscheid der Legislativ- und Disziplinarkommission kann beim Exekutivbüro der FILA eingereicht werden. Der Entscheid des Exekutivbüros ist definitiv.

## **2. Definition**

Artikel 9.

Ein Ringer mit Status "ausländischer Ringer" ist ein Ringer, bei welchem sein Status in seinem Heimatland legitim definiert ist, welcher eine Lizenz der FILA und seines Nationalen Verbandes besitzt und welcher eine Transferbewilligung für einen anderen Verein als den seinigen in seinem Land oder in einem Verein eines anderen nationalen Verbandes erhalten hat. Dies allen in Einklang mit dem hier vorliegenden Reglement.

Artikel 10.

Die Nationalität wird mittels einer offiziellen Nationalitätsbescheinigung und anhand des Passes des Ringers kontrolliert.

Artikel 11.

Ein "ausländischer Ringer" kann nur an den nationalen Meisterschaften und am internationalen Inter- Club teilnehmen.

Die Teilnahme an den individuellen nationalen Meisterschaften wird vom jeweiligen nationalen Verband festgelegt.

Artikel 12.

Die nationale Lizenz ist die notwendige Bewilligung des nationalen Verbandes des betreffenden Ringers, welche ihm das Recht gibt, für einen Verein in seinem Land oder in einem Verein eines anderen nationalen Verbandes zu ringen.

Die Lizenz der FILA gibt dem Ringer die Möglichkeit, an internationalen Klubwettkämpfen, gemäss den Statuten und der Reglemente der FILA, teilzunehmen.

Der nationale Verband des Vereins, zu welchem der Ringer für Klubwettkämpfe transferiert wurde, stellt seine eigene Lizenz aus, in welcher die Dauer, die durch den nationalen Verband des Vereins, zu welchem der Ringer transferiert wurde, festgelegt wird.

Der nationale Verband kann einem „ausländischen Ringer“ die Lizenz nur ausstellen, insofern sie im Besitze des Austrittsschreibens ist, welches durch den nationalen Verband, wo der Ringer bis anhin lizenziert war, ausgestellt werden muss. Ebenfalls müssen sämtliche Bedingungen dieses internationalen Transferreglements erfüllt sein.

Ein Ringer kann nur einmal pro Kalenderjahr als "Verstärkung" für die Inter-Klub Wettkämpfe zu einem ausländischen Verein transferiert werden. Er kann während diesem Transfer nicht für seinen Verein oder einen anderen Verein im gleichen Wettkampf oder Meisterschaft ringen.

## **4. Status eines Ringers**

Artikel 13.

Ein Ringer welcher die Lizenz seines nationalen Verbandes und die Lizenz der FILA besitzt, mit Bewilligung als „Verstärkung“ zur Teilnahme an Wettkämpfen anderer nationalen Verbände, hat das Recht für seinen Heimklub zu ringen, insofern dieser Wettkampf nicht derselbe ist, für welchen er bereits als „Verstärkung“ für einen ausländischen Klub eingesetzt wird. Trotzdem kann er an lokalen Wettkämpfen des Vereins, zu welchem er transferiert wurde, teilnehmen, insofern dies gemäss dem vorliegenden Reglement entspricht. Ein „ausländischer Ringer“ kann nicht der Nationalmannschaft desjenigen Landes angehören oder dieses Land ver-

treten, in welchem er durch seinen Transfer provisorisch wohnt, da er diese Nationalität nicht besitzt. Umso mehr kann er während dieser Zeit an Meisterschaften der FILA nur unter seiner Nationalität teilnehmen. Der Transfer gibt ihm nur das Recht an nationalen und internationalen Wettkämpfen seines Klubs teilzunehmen. Die Teilnahme an nationalen Wettkämpfen liegt in der Kompetenz des jeweiligen nationalen Verbandes.

#### Artikel 14.

Ein Ringer, welcher eine Lizenz hat, kann in Hinsicht seiner wirtschaftlichen Stabilität und seiner sozialen, sowie sportlichen Förderung, durch den nationalen Verband oder seinen Klub, eine Kompensationsentschädigung erhalten.

Für hervorragende Leistungen kann er Spezialpreise durch den nationalen Verband oder seinen Klub erhalten.

Ein Ringer, welcher einen speziellen Status (gemäss ersten Teil dieses Artikels) hat, muss sich nach dem Reglement des nationalen Verbandes oder seines Klubs richten, mit welchem er einen speziellen Vertrag abschliesst, welcher die Verpflichtungen beidseitig bestimmt.

Ein „ausländischer Ringer“ schliesst einen Vertrag mit seinem neuen Klub, gemäss den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen, ab.

Die FILA oder zusätzlich der kontinentale Vorstand kann jederzeit vom Verband und vom neuen Klub eine Kopie des Vertrags anfordern, der zwischen dem Ringer und seinem neuen Klub abgeschlossen wurde.

#### Artikel 15.

Ein Ringer im Besitze eines Vertrages mit seinem Stammverein bei einem anerkannten nationalen Verband, oder im Besitze eines Vertrages als „ausländischer Ringer“ mit einem anderen Verein, kann für einen neuen Vertrag nur freigestellt werden, insofern der alte Vertrag ausgelaufen ist.

#### Artikel 16.

Ein Ringer im Besitze eines laufenden Vertrages, kann keinen internationalen Transfer anmelden. Eine Ausnahme wird nur gemacht, wenn der laufende Vertrag im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst wird.

## 5. Alter der Ringer

#### Artikel 17.

Der internationale Transfer betrifft nicht die Kategorie Kadetten, sondern nur die Aktiven und Junioren. Ausnahme sind Kadetten, die an einer Junioren-Meisterschaft mit einer speziellen Genehmigung teilgenommen haben.

#### Artikel 18.

Der kontinentale Vorstand kann einem Ringer eine Transferbewilligung erteilen, und zwar für 1 Jahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember des Kalenderjahres). Die Dauer des Transfers kann beliebig oft um ein Jahr verlängert werden, sofern die Bestimmungen des internationalen Transferreglements der FILA eingehalten werden.

#### Artikel 19.

Der Ringer ist verpflichtet in sein Land und zu dem Klub, der ihm die Transferbewilligung gegeben hat, zurückzukehren, sobald sein Vertrag ausläuft. Sollte diese Anforderung nicht erfüllt werden, muss der Klub, sowie der nationale Verband des betreffenden Ringers, dies dem kontinentalen Vorstand spätestens bis am 30. Januar melden.

#### Artikel 20.

Ein Ringer kann nur transferiert werden, wenn er die Bewilligung seines Stammvereins und seines nationalen Verbandes, welche anerkannt und FILA -Mitglied ist, erhalten hat.

#### Artikel 21.

Ein Ringer, ungeachtet seiner Alterskategorie (Junior oder Aktiv), der ohne vertragliche Verpflichtung ist, der eine FILA Lizenz besitzt, kann einen Transfer Vertrag mit einem Klub eines ausländischen nationalen Verbands, mit der Genehmigung seines Ursprungsclub und jenem seines legalen nationalen Verbands abschliessen, selbst wenn er keinen besonderen Status mit seinem Klub hat.

#### Artikel 22.

Ein Ringer, welcher keine vertraglichen Verpflichtungen hat, kann einen Transfervertrag, gemäss den in diesem Reglement geltenden Vorschriften, mit einem ausländischen Verein abschliessen.

#### Artikel 23.

Der nationale Verband und der Verein eines Ringers, welche seinen Transfer beantragen und welche alle Vorschriften dieses Reglements erfüllen, müssen ein internationales Transferzertifikat (Austrittsschreiben) abgeben.

#### Artikel 24.

Der nationale Verband des Klubs, mit welchem der Ringer einen Vertrag eingehen will, ist einzig verantwortlich, das internationale Transferzertifikat zu beantragen.

Der einen "ausländischen Ringer" aufnehmende nationale Verband, muss den nationalen Verband des Ringers, von welchem sie die Lizenz besitzt, um das internationale Transferzertifikat bitten. Die gleiche Prozedur ist anzuwenden, wenn der Ringer zurück zum Stammverein seines nationalen Verbandes geht.

Wenn der Klub oder der nationale Verband sich weigert, das internationale Transferzertifikat auszustellen, ist der nationale Verband verpflichtet, die Partei welche die Anfrage gemacht hat, zu informieren, und zwar unter Angabe der Gründe für die Verweigerung.

Wenn innerhalb der 30 Tage, nach Anfrage des Antrages, kein Abkommen zwischen den interessierten Beteiligten ausgearbeitet wird, wird der Exekutivvorstand der FILA informiert, der eine Entscheidung ohne Rekursmöglichkeit fällt.

Das internationale Transferzertifikat wird durch die FILA formuliert und in 3 Exemplaren angefertigt, wovon ein Exemplar für die FILA vorgesehen ist.

Das internationale Transferzertifikat muss Datum und Zeitdauer seiner Gültigkeit enthalten. Es muss keine finanziellen Forderungen enthalten, jedoch die Wettkampfbedingungen gemäss diesem Reglement.

Das internationale Transferzertifikat kann keinem Ringer ausgestellt werden, welcher disziplinarisch gesperrt ist oder gegen welchen andere Einschränkungen gelten.

In diesem Fall kann ein internationales Transferzertifikat erst am Tag nach Beendigung der Sperrfrist ausgestellt werden.

Alle Zweifel, ob die Sperre disziplinarischen Charakter hat oder nicht, ist in der Kompetenz der Legislativ- und Disziplinarkommission der FILA.

## **6. Transfer der Ringer von einem Verband zu einem anderen**

Artikel 25.

Ein Ringer kann einen Vertrag mit einem neuen Verein nur abschliessen, wenn

a) sein Vertrag, der ihn an seinen jetzigen Klub bindet ausgelaufen ist, oder in den nächsten sechs Monaten ausläuft.

oder

b) sein Vertrag, der ihn an seinen jetzigen Klub bindet, durch eine oder die andere Partei mit gültigen Motiven aufgelöst wurde.

oder

c) sein Vertrag, der ihn an seinen jetzigen Klub bindet, im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst wurde.

In jedem der obengenannten Fälle ist der Ringer jedoch nur frei, mit einem neuen Klub einen Vertrag abzuschliessen, wenn die Reglemente des alten und neuen nationalen Verbandes dies zulassen.

Artikel 26.

Ein Klub, der den Wunsch hat, einen Ringer zu verpflichten, muss bevor er mit dem Ringer anfängt zu verhandeln, seine Interessen dem alten Klub des Ringers schriftlich mitteilen.

Sämtliche direkten oder indirekten, mündlichen oder schriftlichen Kontakte mit einem Ringer die gegen obengenannte Vorschrift verstossen, haben disziplinarische Konsequenzen und die Verweigerung des Transfers zur Folge.

Artikel 27.

Der kontinentale Vorstand kann die Gültigkeit eines Transfers in folgenden Fällen annullieren:

a) wenn die Legislativ- und Disziplinarkommission der FILA Verstösse im durch die Vereine und nationalen Verbände unterschriebenen Transfervertrags feststellt.

b) wenn man Dokumentenfälschungen feststellt.

c) wenn schriftliche Abmachungen zwischen Ringer, Vereinen und nationalen Verbänden existieren.

#### Artikel 28.

Das Reglement eines nationalen Verbandes welcher Transfers zwischen Vereinen des gleichen nationalen Verbandes regelt, kann für einen "ausländischen Ringer" nicht angewendet werden. Sein Transfer kann nur mit der Bewilligung seines Klubs und seines nationalen Verbandes getätigt werden.

#### Artikel 29.

Die Transferbestimmungen eines Ringers zwischen einem Klub und einem anderen Klub eines anderen nationalen Verbandes, wo er als "ausländischer Ringer" eingesetzt wird, werden im Vertrag, welcher von den beiden Vereinen und den beiden nationalen Verbänden unterschrieben wird, festgelegt.

Wenn ein Ringer eine FILA -Lizenz besitzt, und sein Stammverein einen Vertrag mit einem neuen Klub abschliesst, hat sein Stammverein Anspruch auf eine Ausbildungsentschädigung, insofern der Ringer noch einen gültigen Vertrag hat.

Die Aufteilung der Ausbildungsentschädigung wird gemäss Reglement des nationalen Verbandes des Ringers vorgenommen.

Die Abmachung zwischen den beiden Vereinen muss den beiden betreffenden nationalen Verbänden mitgeteilt werden.

Der Betrag der Ausbildungsentschädigung wird, gemäss den Reglementen der betreffenden nationalen Verbände festgelegt, und wird mit einem Vertrag abgeschlossen. Der Betrag wird, gemäss Klassifizierung des Ringer, in den internationalen Ranglisten der Wettkämpfe und Turniere, sowie seiner Rangierung auf nationaler Ebene festgelegt.

#### Artikel 30.

Die Prozedur eines internationalen Transfers kann frühestens einen Tag nach Beendigung des Jahreszyklus der Wettkämpfe seines Klubs oder seines Landes beginnen.

#### Artikel 31.

Bevor mit den Verhandlungen mit einem "ausländischen Ringer" begonnen werden kann, müssen der interessierte Klub und dessen nationaler Verband, den Verein des Ringers und dessen nationalen Verband schriftlich über ihr Interesse informieren. Nach Unterschrift des Vertrages, und wenn von Seiten des Ringers sein schriftliches Einverständnis vorliegt, können der neue Klub und dessen nationaler Verband vom alten Klub das internationale Transferzertifikat (Austrittsschreiben) verlangen. Eine Kopie dieses Gesuchs ist dem kontinentalen Vorstand zu schicken.

#### Artikel 32.

Der Stammverein, welcher der Ringer verlassen will, ist verpflichtet das internationale Transferzertifikat innert 30 Tagen auszustellen. In der gleichen Zeitspanne müssen die Transferkonditionen festgelegt werden, wenn ein Vertrag, gemäss vorliegendem Reglement, vorgesehen ist.

#### Artikel 33.

Alle Rechtsstreitfragen, ausser finanziellen Meinungsverschiedenheiten, müssen dem Präsidenten der FILA unterbreitet werden, der sie an die Legislativkommission weiterleiten wird.

Die Frist für die Hinterlegung eines Rekurses beträgt 30 Tage. Der Rekurs muss vom betreffenden nationalen Verband hinterlegt werden.

Der Rekurs muss mit der Hinterlegung von 1000.- Schweizerfranken an die FILA bestätigt werden. Dieser Betrag wird im Falle eines positiven Entscheides auf den Rekurs zu 50 % zurückerstattet.

Artikel 34.

Ein "ausländischer Ringer" kann während einer Meisterschaftssaison nicht gleichzeitig für zwei Vereine qualifiziert sein. Der Transfer eines "ausländischen Ringers" kann frühestens einen Tag nach Beendigung des Jahreszyklus der Wettkämpfe beginnen.

Ein Klub kann am Inter-Klub mit maximal zwei "ausländischen Ringern" teilnehmen.

## **7. Freistellung der Ringer für Repräsentativwettkämpfe der nationalen Verbände**

Artikel 35.

Auf nationaler Ebene kann ausschliesslich der nationale Verband bestimmen, welcher Ringer für Wettkämpfe eines Klubs transferiert werden kann. In jedem Fall unterliegen sie den Verfahren und Bedingungen der internationalen Transfers der Ringer.

Artikel 36.

Ein Klub, der einen Vertrag mit einem "ausländischen Ringer" abgeschlossen hat, verpflichtet sich, diesen dem nationalen Verband des Landes seiner Nationalität zur Verfügung zu stellen, sollte dieser vom Verband für eine Nationalmannschaft aufgeboten werden.

Eine solche Freistellung ist gültig für:

- maximal 8 internationale Wettkämpfe pro Jahr
- zusätzlich: Final des Weltcups, Weltmeisterschaften, Kontinentalmeisterschaften, Olympische Spiele und Regionalspiele.

Die Freistellung beinhaltet eine Vorbereitungszeit, welche wie folgt festgelegt wird:

- Für einen internationalen Freundschaftswettkampf: 48 Stunden
- Für Turniere des Weltcups, Weltmeisterschaften und Kontinentalmeisterschaften: 15 Tage
- Für Olympische Spiele und Regionsspiele: 1 Monat

In allen Fällen muss der Ringer zum, von seinem Verband fixierten Datum, beim Treffpunkt erscheinen. Dies mindestens 48 Stunden vor Beginn eines Wettkampfes oder des Vorbereitungs-Trainingslagers.

Für einen internationalen Freundschaftswettkampf können die Klubs und die nationalen Verbände kürzere oder längere Freistellungen abmachen. Für Turniere des Weltcups, Weltmeisterschaften und Kontinentalmeisterschaften, Olympische Spiele und Regionsspiele können nur längere Freistellungen abgemacht werden. Sollten solche Abmachungen bei Transfer des Ringers festgelegt worden sein, müssen die dem internationalen Transferzertifikat beigelegt werden.

Artikel 37.



Ein Klub, der einen Ringer, gemäss Artikel 36 freistellt, hat kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. Eine finanzielle Entschädigung kann jedoch für eine verlängerte Freistellung oder für spezielle vertraglich festgelegte Konditionen ausgehandelt werden.

Der nationale Verband trägt die effektiven Kosten für Transport und Versicherung der betreffenden Ringer.

Artikel 38.

Sämtliche einem Klub angeschlossenen Ringer sind im Prinzip verpflichtet, dem Aufgebot des nationalen Verbandes für eine Nationalmannschaft Folge zu leisten.

Artikel 39.

Ein Ringer der wegen Unfall oder Krankheit einem Aufgebot nicht Folge leisten kann, muss sich für eine medizinische Untersuchung durch einen Arzt, der vom Verband bestimmt wird, zu Verfügung stellen.

Jeder Klub der gegen die obengenannten Bestimmungen einen Ringer, welcher regelmässig von seinem nationalen Verband aufgeboden wurde und welcher nicht verletzt oder krank ist, nicht freistellt, muss mit Sanktionen gemäss Disziplinarreglement der FILA rechnen.

Artikel 40.

Ein Ringer welcher von seinem nationalen Verband für eine Nationalmannschaft aufgeboden wurde, kann während seiner unter Artikel 36 festgelegten Freistellungszeit nicht für seinen Klub ringen. Diese Sperrzeit wird um 15 Tage verlängert, sollte der Ringer dem Aufgebot aus irgendeinem Grund nicht Folge geleistet haben.

Artikel 41.

Der nationale Verband, der die Freistellung eines Ringer beantragt hat, muss diesen während der ganzen Zeit der Freistellung gegen Krankheit und Unfall versichern, wenn dieser nicht durch die FILA versichert ist.

Es sind die gleichen Versicherungsbedingungen gültig wie bei einem Ringer, der im Land desselben nationalen Verbandes tätig ist.

## **8. Administration des internationalen Transfer eines Ringers**

Artikel 42.

Die Prozedur des internationalen Transfers und die eventuellen Sanktionen die gemäss diesem Reglement auszusprechen wären, sind in der Zuständigkeit der kontinentalen Vorstände.

Wenn ein Ringer von einem Kontinent auf einen anderen wechselt, liegt die Zuständigkeit für Administration und eventuelle Sanktionen bei der FILA und beim kontinentalen Vorstand, unter welcher Zugehörigkeit der neue Klub und der neue nationale Verband stehen.

Artikel 43.

Um einem internationalen Transfer zuzustimmen, muss die FILA oder der kontinentale Vorstand im Besitze sein von:

- a) einer schriftlichen Anfrage des Ringers mit Angaben zu Nationalitäten, Alter, Klub, nationalem Verband, sportlichen Resultaten auf nationalem und internationalem Niveau, sowie der Club und der nationale Verband zu dem er wechseln will. Der Anfrage müssen auch 2 Passphotos des Ringers beigelegt werden.

- b) eine Kopie des Reisepasses weiche seine Nationalität und sein Alter bestätigt.
- c) ein internationales Transferzertifikat welches dem Ringer durch seinen Stammverein und seinen nationalen Verband ausgestellt wurde, in welchem Name, Nationalität, Alter, **sportliche Resultate auf nationalem und internationalem Niveau**, sowie der neue ausländische Klub und der neue nationale Verband, für welchen der Ringer eine Transferbewilligung erhalten hat, vermerkt sind.
- d) eine Taxe gemäss nachfolgender Aufstellung muss durch den Klub respektive den nationalen Verband, welche sich die Dienste des "ausländischen Ringers" sichern will, dem kontinentalen Vorstand bezahlen. Dieser Betrag muss dem Transferanfrage beigelegt werden.

#### Artikel 44.

Wenn die FILA oder der kontinentale Vorstand feststellt, dass alle Dokumente in Ordnung sind, stellt er dem betreffenden Ringer eine Transfererlaubnis für ein Jahr (1. Januar bis 31. Dezember) aus.

#### Artikel 45.

Die Transfererlaubnis, die durch den kontinentalen Vorstand ausgestellt wurde (FILA oder CELA), wird dem nationalen Verband des Klubs, der den Ringer aufnimmt, übergeben. Bei dessen Erhalt, haben der neue Klub und dessen nationaler Verband, dem kontinentalen Vorstand die Transfersumme zu überweisen. Die Transfersumme variiert gemessen an den Resultaten des Ringers gemäss nachfolgender Aufstellung:

- für einen Ringer, der an olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften eine Medaille errungen hat: 2'000.- Schweizerfranken
- für einen Ringer, der an Kontinentalmeisterschaften eine Medaille errungen hat: 1'500.- Schweizerfranken
- für einen Ringer, der an Junioren Weltmeisterschaften eine Medaille errungen hat: 1'200.- Schweizerfranken
- für einen internationalen Ringer: 1'000.- Schweizerfranken
- für einen nationalen Ringer: 500.- Schweizerfranken

**25 % des Betrages dieser Taxen wird als Ausgleich der Ausbildungskosten an den nationalen Ursprungsverband des Ringers zurückbezahlt.** Der Saldo wird einem Spezialfond zugeteilt, der die Einrichtung und das Funktionieren der regionalen Zentren, sowie die kontinentalen Vorstände finanziert.

#### Artikel 46.

Alle Ringer, die eine Transferbewilligung erhalten haben, müssen auf der Transferliste der FILA oder des kontinentalen Vorstandes aufgeführt werden. Die Transferliste muss allen nationalen Verbänden zugänglich gemacht werden. Die Liste wird ebenfalls in den Archiven des kontinentalen Vorstandes abgelegt.

## 9. Schlussbestimmungen

Artikel 47.

Im Falle einer Sanktion durch die FILA, besteht die Möglichkeit eines Rekurses. Der erstinstanzliche Entscheid wird durch den Präsidenten der Legislativ- und Disziplinarkommission gefällt, der zweitinstanzliche Entscheid durch das Büro der FILA.

Im Zweifelsfalle akzeptieren die Klubs, die nationalen Verbände sowie die FILA, sich einem offiziellen Sportgericht zu untergeben.

Artikel 48.

Der nationale Verband ist zur Kontrolle verpflichtet, dass die ausländischen Ringer, die an Turnieren in ihrem Land teilnehmen, alle Transfer Verpflichtungen erfüllt haben.

Bei Übertretung des internationalen Transfer Reglements der Ringer der FILA oder, wenn ein oder mehrere Ringer an einer Klub Meisterschaft teilnehmen, ohne eine Transfer Genehmigung erhalten zu haben, kann der nationale Verband mit einer Geldstrafe bis zu 10'000 .- Schweizerfranken, oder einer Suspendierung an internationalen Turnieren, sanktioniert werden.

Artikel 49.

Bei allen, in diesem Reglement nicht erwähnten Fällen, entscheidet der Exekutivausschuss der FILA direkt.

Dieses Reglement wurde am Kongress der FILA am 24. August 1994 in Istanbul angenommen und tritt per 1. Januar 1995 in Kraft.

Dieses Reglement annulliert und ersetzt alle vorangegangenen Reglemente betreffend internationalen Transfer eines Ringers.

Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der französische Originaltext verbindlich

Lausanne, 15. September 2005